

N i e d e r s c h r i f t

RAT/015/2016

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine
am 27.09.2016**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied (bis 21:40 Uhr - TOP 40)
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Gerhard Cosse	SPD	Ratsmitglied
Frau Isabella Crisandt	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied (ab 17:15 Uhr - TOP 13)
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied

Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Manfred Janssen	Geschäftsführer EWG Rheine
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke Rheine
Frau Maren Müller	Firma PWC (zu TOP 36)

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Frau Christine Karasch	Beigeordnete
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Herr Dr. Jochen Vennekötter	(ztw.)
Herr Volkmar Löckemann	Stellv. Leiter FB 4
Frau Michaela Hövelmann	PM Pressereferat
Herr David Larkens	(bis 19:58 Uhr - Ende öffentl. Teil)
Herr Theo Elfert	Stellv. Leiter FB 7 und Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Frau Elke Bolte	SPD	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied

Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Roscher bezieht sich auf TOP 6 „Bestellung des technischen Vorstandes der TBR“ der heutigen Sitzung und stellt den Antrag, diesen ans Ende des öffentlichen Teils zu setzen, denn die SPD-Fraktion könne nicht ausschließen, dass die Diskussionen unter diesem TOP personenunabhängig geführt werden könne, so dass dann ggfls. zwischenzeitlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden müsste.

Die Ratsmitglieder stimmen dem Änderungsantrag zur Tagesordnung einvernehmlich zu.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 14 über die öffentliche Sitzung am 05.07.2016

0:02:20

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 05.07.2016 gefassten Beschlüsse

0:02:25

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien bzw. sich in der Ausführung befänden, wie z. B. die Umbenennung des Großen Saales in der Stadthalle in „Ludger-Meier-Saal“.

3. Informationen der Verwaltung

3.1. Antrag des Integrationsrates vom 08.09.2016

0:02:55

Herr Dr. Lüttmann berichtet:

„Mit Schreiben vom 08.09.2016 schildert der Integrationsrat die Unterrichtssituation an der Ludgerusschule in Rheine, in der 83 % der Schüler(innen) Migrationshintergrund haben, sehr ausführlich. Die Schulleitung hat sich dafür ausgesprochen, das Kollegium dringend durch eine sozialpädagogische Fachkraft zu unterstützen. Abschließend bittet der Integrationsrat den Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zur Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zu erstellen mit dem Ziel, zukünftig Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und die Elternkompetenz zu stärken.

Verfahrensvorschlag der Verwaltung:

Verweisung des Antrages an die Verwaltung zur Vorbereitung eines Ratsbeschlusses nach Vorberatung in den entsprechenden Fachausschüssen.“

Dem Verfahrensvorschlag des Bürgermeisters wird nicht widersprochen.

3.2. Antrag auf Wiedereinrichtung eines Dienstverrichtungsraumes im Bahnhof Rheine

0:03:55

Herr Dr. Lüttmann informiert darüber, dass er Bundesinnenminister Thomas de Maizière bezüglich seiner Absicht, die Bundespolizei personell deutlich aufzustocken, mit Schreiben vom 08.09.2016 gebeten habe, auch die Stadt Rheine bei der Personalaufstockung durch (Wieder-)Einrichtung zumindest eines Dienstverrichtungsraumes auf dem Gelände des Bahnhofes Rheine zu berücksichtigen. Leider habe er bis heute noch keine Rückmeldung erhalten.

4. Wiederbestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und drei sachverständiger Mitglieder des Umlegungsausschusses Vorlage: 275/16

0:05:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt folgende Personen als Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie als sachverständige Mitglieder und deren Vertreter für den Umlegungsausschuss der Stadt Rheine:

Vorsitzender:
Herr Ministerialrat a. D. Erwin Scheer

Stellvertretender Vorsitzender:
Herr Bürgermeister a. D. Franz-Josef Melis

Bewertungstechnischer Sachverständiger:
Herr Städtischer Vermessungsdirektor Karl Wendland

Vertreter der vermessungs- und bewertungstechnischen Sachverständigen:
Herr Kreisvermessungsdirektor Henning Meyer
und
Herr Ltd. Kreisvermessungsdirektor Karl-Peter Theis

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Zuwendungen zu den Fraktionsgeschäftskosten
- Regelung für auswärtige Klausurtagungen
Vorlage: 308/16**

0:06:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst aufgrund der Ziff. 2.3.3 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 5. November 2015 folgenden Beschluss:

Den Fraktionen wird aus den städtischen Zuwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung ein Zuschuss zu auswärtigen und ganztägigen Klausurtagungen unter folgenden Eingrenzungen anerkannt:

- **Art der Anlässe:** z. B. Haushaltsberatungen, grundlegende Planungen der Stadt Rheine
- **Anzahl:** max. 2 Tagungen im Jahr
- **Dauer:** max. 2 Tage (keine Übernachtungskosten)
- **Entfernung:** im Umkreis von max. 150 km

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**6. Technische Betriebe Rheine AöR
- Wiederbestellung des kaufmännischen Vorstands und Benennung des Vorstandsvorsitzenden
Vorlage: 293/16**

0:07:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine stimmt auf Empfehlung des Verwaltungsrats der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR AöR)

1. der Bestellung von Herrn Dr. Ralf Schulte-de Groot zum kaufmännischen Vorstand der TBR AöR befristet für drei weitere Jahre, also vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020, zu.
2. der Benennung von Herrn Dr. Ralf Schulte-de Groot zum Vorstandsvorsitzenden der TBR AöR für drei weitere Jahre, also vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Beteiligung an der d-NRW AöR
Vorlage: 290/16**

0:08:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass die Stadt Rheine gemäß des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ ihren Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ erklärt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe-GmbH und Gründung der Westfalen Tarif GmbH
Vorlage: 236/16**

0:09:40

Beschluss:

A Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt gem. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH zu.

2. Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Rheine GmbH folgende Beschlüsse:
 - a) Der Rat der Stadt Rheine stimmt der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Rheine mittelbar beteiligt sein wird, zu.
 - b) Der Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Buchstabe A, Ziffer 2 a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.
 - c) Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 2 a und 2 b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung.

B Gründung der WestfalenTarif GmbH

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt gem. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH an der WestfalenTarif GmbH zu.

2. Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Rheine GmbH folgende Beschlüsse:
 - a) Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Bestellung von Herrn Dr. Schultede Groot als Vertreter der Stadt Rheine in die Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH.
 - b) Der Rat der Stadt Rheine stimmt der Gründung der WestfalenTarif GmbH auf der Grundlage des der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrages und des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages durch die WestfalenTarif GmbH, an der die Stadt Rheine mittelbar beteiligt sein wird, zu.
 - c) Die kommunalen Vertreter der Stadt Rheine werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Buchstabe B, Ziffer 2 b beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrags sowie des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.

- d) Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 2 b und 2 c stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
- Kapitalherabsetzung in der Trianel Onshore Windkraft GmbH
& Co. KG
Vorlage: 297/16**

0:11:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt einer einseitigen Kapitalherabsetzung der Trianel GmbH an der Trianel Onshore Windkraft GmbH & Co. KG (TOW) von nominal 6,0 Mio. € und damit einer prozentualen Veränderung des Beteiligungsanteils der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) an der TOW von 4,94 % auf 5,48 % zu. Die Erhöhung des Kommanditkapitals der EWR an der TOW ist für diese Kapitalherabsetzung nicht erforderlich; das Kommanditkapital der EWR beträgt unverändert 3,0 Mio. €.

Mit der Kapitalherabsetzung der TOW ist die prozentuale Veränderung des mittelbaren Anteils der EWR an der Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs-GmbH (TOWV) von 4,94 % auf 5,48 % sowie die Erhöhung des mittelbaren Kapitalanteils der EWR an der TOWV von 1.250 € auf 1.370 € verbunden. Dieser Erhöhung der mittelbaren Beteiligung an der TOWV stimmt die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Energie- und Wasserversorgung Rheine mbH
- Anpassung der Gesellschaftsverträge der Windpark Gollmitz
GmbH & Co. KG und Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG
Vorlage: 298/16**

0:12:25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt auf Empfehlung des Aufsichtsrates dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG gemäß der Anlage zur Vorlage zu.
- Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt auf Empfehlung des Aufsichtsrates dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gemäß der Anlage zur Vorlage zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren
- Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -
Vorlage: 295/16**

0:13:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - in Form der 7. Änderungssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Technische Betriebe Rheine AöR
- 2. Änderung der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts
Vorlage: 296/16**

0:14:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Rheine AöR, den § 10 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007 wie folgt zu ändern:

§ 10

Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen und Bekanntmachung

...

(4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung.

Öffentliche Bekanntmachungen der Technischen Betriebe Rheine AöR, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.tbrheine.de vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der „Münsterländischen Volkszeitung“ hingewiesen. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht für zulässig oder nicht für ausreichend erklärt wird, wird sie durch einmaligen Abdruck in der „Münsterländischen Volkszeitung“ vollzogen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch den Kreis Steinfurt
– 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Vorlage: 299/16**

0:15:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Rheine AöR

- dem Änderungsentwurf zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i. V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch den Kreis Steinfurt zuzustimmen,
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt erneut abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 255/16**

0:16:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses folgende Satzung:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz
(KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheine (Straßenbau-
beitragsatzung)
vom _____.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 sowie 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Rheine am 27. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

(1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung (Ausbau) von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2
Umfang
des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) Parkflächen,
 - d) Gehwegen,
 - e) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - f) Beleuchtung,
 - g) Straßenoberflächenentwässerungen,
 - h) unselbstständigen Grünanlagen,
 - i) Mischflächen,
 - j) Wendeanlagen
4. den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der von Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 9 (Kostenspaltung) ermitteln.

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

(1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen. Zuschüsse Dritter sind zur Deckung der Anteile der Gemeinde und im Übrigen zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	Nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
h) Wendeanlagen	18,00 m Durchmesser	13 m Durchmesser	70 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.

g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Mischfläche		16,00 m	70 v. H.
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		3,00 m	70 v. H.
6. Sonstige Fußgängerstraßen			
Mischfläche		3,00 m	70 v. H.
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			

(3) Die in Absatz 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind
2. **Haupterschließungsstraßen:**
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind
3. **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen
4. **Hauptgeschäftsstraßen:**
Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt

5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die **nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend** in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist
6. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Straßen, die **nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung als Mischfläche** gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 4 a StVO beschildert sind
7. Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die **nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung** in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen. Wohnwege sind öffentliche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege nach Absatz 2 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstücken zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.

(2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 oder § 8 ergeben.

§ 6

Maßgebliche Grundstücksfläche

(1) Grundstück ist der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftliche Grundstückseinheit). Ausgangspunkt bei der Bildung wirtschaftlicher Einheiten ist das Buchgrundstück; in der Mehrzahl der Fälle sind Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts zugleich auch wirtschaftliche Einheiten. Mit dieser Maßgabe gilt als Grundstücksfläche grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8; insbesondere für die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Gesamtfläche im Bereich des Bebauungsplans
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 Metern zu ihr verläuft,
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Verkehrsanlage verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. – zusätzlich zu der nach den Regelungen von Absatz 2 zugrunde zu legenden Fläche – diejenige Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 2 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BauO NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 2 bestimmten Flächen
 1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Kindertagesstätten) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

(5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 6 Abs. 3 in der Alternative), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten für die Flächen nach § 6 abweichend von § 7 als Nutzungsfaktoren, wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen
0,0333
 - cc) einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.)
1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (zum Beispiel Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a,

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b.

- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

für die Restfläche gilt Buchst. a.

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a.

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

cc) ohne Bebauung

1,0

für die Restfläche gilt Buchst. a.

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. Fahrbahnen einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
2. Radwege (zusammen oder einzeln),
3. Gehwege (zusammen oder einzeln),
4. kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
5. Mischflächen,
6. Straßenbeleuchtungsanlagen,
7. Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
8. Parkflächen,
9. Grünflächen,
10. Wendeanlagen.

Der Aufwand für Straßenbegleitgrün und Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung, sofern hierfür nicht ein gesonderter Beitrag nach Ziff. 1 oder 2 erhoben wird. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen, soweit nicht das Bauprogramm etwas anderes bestimmt.

§ 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Stadt aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorteilten Grundstücke zu verteilen.

(2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch.

(3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubetrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubetrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubetrag zu erstatten.

§ 15
Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie die Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird im Blick auf eine einzelne Anlage auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 20.000 € nicht übersteigen.

§ 16
Übergangsregelung

Für Ausbaumaßnahmen, für die bis zum Erlass dieser Satzung Vorausleistungsbescheide erteilt wurden, gelten die Vorschriften der Straßenbaubeitragsatzung vom 22. Dezember 1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. Januar 2003.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 256/16

0:17:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses die folgende Satzung:

Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt
Rheine
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom _____.

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2015 (BGBl. I, S. 1722), am 27. September 2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der § 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Breite von
a) Wohngebieten, Dorf-, Misch-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten	24,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m
b) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten	30,0 m
c) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
d) Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m

2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Absatz 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechen-

des gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) kombinierten Geh- und Radwege,
 - ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - gg) Beleuchtungseinrichtungen,
 - hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,
- k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,

- c) den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 vom Hundert.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum städtischen Verkehrsnetz hat.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche

1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Au-

- Benbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
2. bei Grundstücken, die nicht unter Absatz 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft,
 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BauO NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl

- bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Kindertagesstätten) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 60 % in Ansatz gebracht.

(3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.

(4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege (zusammen oder einzeln),
5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,

- 10. die Entwässerungseinrichtungen,
- 11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c gestaltet sind. Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.

(3) Endgültig hergestellt sind

- a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen
- b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern

betriebsfertig angelegt sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 14 Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 15 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 18 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie eine Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird mit Blick auf eine einzelne Erschließungsanlage auf den Bürgermeister übertragen.

§ 19 Übergangsregelung

Für Ausbaumaßnahmen, für die bis zum Erlass dieser Satzung Vorausleistungsbescheide erteilt wurden, gelten die Vorschriften der Erschließungsbeitragsatzung vom 22. Dezember 1975 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 2. April 1992.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: 250/16**

0:18:00

Frau Floyd-Wenke verliest die als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügte Stellungnahme für die Fraktion DIE LINKE.

Herr Hachmann entgegnet, dass man nicht von einem profitorientierten Unternehmen sprechen könne, wenn die Stadt ihre Bibliothek jährlich mit rund 1 Mio. € unterstütze. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren seien nach wie vor von den Benutzungsgebühren befreit und für Empfänger von Sozialleistungen gebe es Ermäßigungen. Insofern könne man nicht behaupten, dass jemand aufgrund der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek von der Bildung ausgeschlossen werde. Da sich die Gebührenerhöhung im zumutbaren Rahmen befinde, werde die CDU-Fraktion der Vorlage zustimmen.

Herr Roscher erinnert daran, dass die Stadt Rheine viele Grundleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen habe. Wenn die Benutzungen all dieser Einrichtungen kostenlos wären, könne die Stadt diese Angebote nicht mehr vorhalten. Trotz der zu entrichtenden Gebühren würden nach wie vor erhebliche Zuschussmittel in diese Einrichtungen fließen. Da der städtische Haushalt eine kostenlose Medienausleihe in der Stadtbibliothek nicht zulasse, werde auch die SPD-Fraktion der Vorlage zustimmen.

Herr Ortel gibt zu bedenken, dass eine Mehrheit des Rates vor zwei Jahren einen Antrag eingereicht habe, wonach 10 Mio. € in 10 Jahren eingespart werden sollten. Dieses könne nur durch Einsparungen oder durch Einnahmeverbesserungen erfolgen. Wenn die Stadt Rheine weiterhin handlungsfähig bleiben wolle, dann müsse man den Gebührenanpassungen bei diesen freiwilligen Leistungen zustimmen.

Auch Herr Mau signalisiert die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Vorlage und gibt zu bedenken, dass die Benutzung der Stadtbibliothek für jeden kostenlos möglich sei; nur bei der Ausleihe von Medien würden Gebühren anfallen.

Herr Brunsch signalisiert auch für die FDP-Fraktion die Zustimmung zur Vorlage und gibt zu bedenken, dass die Bürgerinnen und Bürger auch die kirchlichen Büchereien zu günstigen Konditionen nutzen könnten.

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Schulausschusses mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rheine:

Satzung
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
der Stadtbibliothek Rheine
vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 27. September 2016 die folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek erlassen:

§ 1
Zweck der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheine. Sie eröffnet den Zugang zu Büchern, Medien und Informationen zur allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie zur Gestaltung der Freizeit. In ihren Räumlichkeiten bietet sie vielfältige Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

§ 2
Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3
Benutzerkreis

(1) Natürliche Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

(2) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können Kooperationsverträge abschließen, um im Rahmen dieser Satzung, des geltenden Rechts und entsprechender Gebührenerhebung Bibliotheksdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Wer erheblich oder wiederholt gegen die Satzung der Stadtbibliothek verstößt, kann von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen.

(2) Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Vertreterin vorzulegen. Diese® hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.

(3) Wer zur Entleiherung zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Er ist bei Ausgabe, Verlängerung und Rückgabe von Medien vorzulegen. Der Benutzerausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Ein Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

(4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(5) Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

(6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 4 Abs. 5 und 7 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

(7) Mit Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 6 Leihgut

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger, elektronische Medien, Spiele und Karten ausgeliehen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Zahl der Entleihen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich begrenzt. Weitere Ausleihbeschränkungen bleiben vorbehalten.

(3) Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorbestellt werden. Die Interessenten werden schriftlich benachrichtigt, sobald das Medium zur Verfügung steht. Das Medium wird 5 Tage reserviert.

(4) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschafft werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist.

§ 7 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage.

(2) Auf das Ende der Leihfrist wird durch einen Quittungsbeleg, der den Rückgabetermin nennt, hingewiesen.

(3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um jeweils 28 Tage verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet erfolgen. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vorgemerkte Medien können nicht verlängert werden.

§ 8 Internetnutzung

(1) Jeder angemeldete Benutzer/jede angemeldete Benutzerin hat das Recht, den Internetzugang zu nutzen.

(2) Die Zeitbegrenzung der Internetnutzung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Jede Person hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

(2) Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und der Auskunftsdienst in Anspruch genommen werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.

(4) Bücher und Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bibliothek die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Bücher und Medien.

(5) Bei Einsatz des Bibliotheksausweises oder der Ausweisnummer zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

(6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen sind untersagt.

(7) Verlust und festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(8) Eine Weitergabe entliehener Medien an andere Personen ist nicht statthaft.

(9) Änderungen und Manipulationen an den Computern und deren Softwarekonfigurationen sind untersagt. Hierdurch entstandene Schäden sind zu ersetzen.

(10) Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornografischer Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

(11) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

(12) Jede Person hat sich nach Betreten der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Es ist nicht gestattet, in der Stadtbibliothek zu rauchen, zu trinken oder zu essen. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek gebracht werden.

(13) Alle Medien sind elektronisch gesichert. Diebstahl und Diebstahlversuch werden in jedem Fall angezeigt und haben den Ausschluss von der Bibliotheksnutzung zur Folge. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.

(14) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleiterin oder beauftragte Personen wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 13 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die infolge der Nutzung der Bücher und Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für Erwachsene beträgt für einen Zeitraum von 12 Monaten 20,00 € oder für einen Zeitraum von 3 Monaten 6,00 €.
- (2) Von der Benutzungsgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Gegen Vorlage des Familienpasses der Stadt Rheine wird ein Rabatt auf die Jahresgebühr gewährt. Die Höhe des Rabatts wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Gegen Vorlage einer Bescheinigung erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Gebührenermäßigung von 50 % auf die Jahresgebühr der Stadtbibliothek.
- (5) Natürlichen Personen, die an dem Gebühreneinzugsverfahren der Stadtbibliothek teilnehmen wird eine Ermäßigung von 10 % auf die Jahresgebühr gewährt.

§ 12 Weitere Gebühren

- (1) Für das Vorbestellen eines Mediums beträgt die Bearbeitungsgebühr 1,00 €.
- (2) Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenkopien im Rahmen des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken und des Regionalen Leihrings Nordrhein-Westfalen beträgt die Bearbeitungsgebühr je Bestellschein 4,00 €. Die Gebühr wird mit Abgabe des Leihverkehrsantrages fällig.
- (3) Die Schutzgebühr für im Rahmen des Leihverkehrs gelieferte Kopien beträgt je 10 Seiten 0,50 €.
- (4) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (5) Für die Reparatur beschädigter Medien und im Fall eines Medienersatzes entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €.
- (6) Für die Internetnutzung an den Geräten der Stadtbibliothek werden für jede halbe Stunde Gebühren in Höhe von 0,50 € berechnet.

§ 13 Mahn- und Säumnisgebühren

- (1) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die ohne vorherige Anmahnung zu zahlen ist. Sie beträgt je Medium in der ersten Überziehungswoche 0,50 € und für jede weitere angefangene Woche 1,00 €.

Herr Gausmann macht deutlich, dass es unter diesem Tagesordnungspunkt nicht um die Wiedereinführung von Schulbezirksgrenzen gehe, sondern um die Auflösung einer Rechtsverordnung, die noch Schulbezirksgrenzen für Rodde und Elte festlege, also für Schulen, die es in der Eigenständigkeit gar nicht mehr gebe.

Herr Ortel gibt den GRÜNEN zu bedenken, ob die Ablehnung der Auflösung einer Rechtsverordnung zur Bildung von Schulbezirken die richtige Maßnahme sei, um Schulbezirksgrenzen wieder einzurichten. Er vertrete die Auffassung, dass hierfür eine gesonderte Initiative erforderlich werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Schulausschusses, die Rechtsverordnung A40-01- Bildung von Schulbezirken aufzulösen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

18. Vorgezogenes Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen Vorlage: 279/16/1

0:31:20

Seitens der Verwaltung schlägt Herr Gausmann vor, für die Elsa-Brändström-Realschule und die Euregio Gesamtschule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchzuführen. Laut Verwaltungsvorschrift wäre bei entsprechender Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde das vorgezogene Anmeldeverfahren vom 03. bis zum 10.02.2017, speziell für Rheine in der Zeit 06. bis zum 09.02.2017, durchzuführen.

Das normale Anmeldeverfahren könne dann in der Zeit vom 17.02. bis zum 17.03.2017 durchgeführt werden. Der früheste Zeitpunkt wäre demnach die 3. Woche vom 20. bis zum 24.02.2017. In dieser Woche liege dann jedoch Weiberfastnacht, und der darauffolgende Montag (Rosenmontag) sei schulfrei. Eine Absage von voraussichtlich bis zu 70 Schülerinnen und Schülern könne erfahrungsgemäß nach zwei Werktagen, frühestens am 01.03.2017 (Postzustellung am 02.03.2017) erfolgen.

Es würden dann noch knapp 2,5 Wochen verbleiben, um dafür Sorge zu tragen, dass die verbliebenen bis zu 70 Schülerinnen und Schüler zzgl. der Nichtanmelder/-innen noch einen Sek-I-Schulplatz erhielten.

Sollte jedoch die Anmeldewoche vom 28.02.2017 bis zum 03.03.2017 durchgeführt werden, stünden lediglich noch 1,5 Wochen zur Verfügung, um die Schulwahl/-anmeldung realisieren zu können.

Sollte kein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchgeführt werden, sei zu befürchten, dass zum Abschluss des Durchführungszeitraumes des Anmeldeverfahrens (17.03.2017) nicht alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden seien, was dann wiederum Auswirkungen u. a. auf die Lehrerversorgung, Klassenbildungen usw. haben werde.

Herr Roscher stellt für die SPD-Fraktion den Antrag, dass der Rat der Stadt Rheine sich gem. § 41 Abs. 3 GO die Entscheidung über das vorgezogene Anmeldeverfahren vorbehalten sollte. Gleichzeitig sollte er als Schulträger für die Euregio

Gesamtschule und die Elsa-Brändström-Realschule beschließen, von einem Antrag auf ein vorgezogenes Anmeldeverfahren bei der Bezirksregierung abzusehen. Die Anmeldungen zu allen Schulen der Sekundarstufe II sollten gleichzeitig stattfinden.

Herr Roscher begründet diesen Antrag damit, dass aufgrund der begrenzten Kapazitäten an der Realschule und der Gesamtschule an beiden Schulen Anmeldeüberhänge zu erwarten seien. Schüler, die an der Real- und Gesamtschule abgewiesen würden, hätten innerhalb Rheines die Möglichkeit, sich an den Sekundarschulen oder an den Gymnasien anzumelden. Aus Sicht der SPD-Fraktion stelle sich mit oder ohne vorgezogenes Verfahren auch für die abgewiesenen Schüler die gleiche Situation dar. Sowohl bei einem vorgezogenen Anmeldeverfahren für die Gesamt- und Realschule, als auch bei einer zeitgleichen Anmeldung im regulären Anmeldezeitfenster, würden Eltern und Kinder sich für die Schule der ersten Wahl entscheiden müssen, sodass strategische Anmeldeverhalten nicht mehr sinnvoll seien.

Bei einer zeitgleichen Anmeldung an den Rheiner Schulen im Sek-II-Bereich könne man erstmalig die tatsächlichen Bedarfe (den Elternwillen) für jede in Rheine vorgehaltene Schulform ermitteln, wohlwissend, dass es Ablehnungen geben und dem Elternwillen nicht umfassend Rechnung getragen werde. Ein vorgezogenes Verfahren würde dem aber nicht entgegenwirken. Die SPD-Fraktion spreche sich somit für nur ein Anmeldeverfahren aus, weil dadurch ggf. eine 3. Ablehnung von Schülerinnen und Schülern vermieden werden könne.

Herr Stefan Gude signalisiert für die CDU-Fraktion die Ablehnung des SPD-Antrages, denn eine dritte Ablehnung werde es in keinem Fall geben, egal ob es zu einem vorgezogenen Anmeldeverfahren für die Elsa-Brändström-Realschule und die Gesamtschule komme oder nicht. Aus Sicht der CDU-Fraktion mache ein vorgezogenes Anmeldeverfahren Sinn, weil sich die Eltern dann bei einem gleichzeitigen Anmeldeverfahren für die Elsa-Brändström-Realschule und die Gesamtschule nicht strategisch verhalten könnten, sodass der Elternwille an dieser Stelle spekulativ sei.

Gegen ein gemeinsames Anmeldeverfahren für alle Schulen, wie es die SPD-Fraktion beantrage, spreche die Zeit der Eltern im Falle einer Ablehnung der Kinder an der gewünschten Schule, weil diese für das weitere Verfahren gekürzt werde. Die Kinder, die abgewiesen würden, seien nicht in einem Nachrückverfahren bei anderen Schulen, wo bereits Anmeldeverfahren erfolgt seien. Vielmehr gebe es ein neues geordnetes Anmeldeverfahren bei den verbleibenden Schulen, nämlich bei den beiden Sekundarschulen und den Gymnasien. Der SPD-Antrag sei somit kein Argument gegen das von der Verwaltung vorgeschlagene vorgezogene Anmeldeverfahren, zumal man damit in der Vergangenheit gerade bei der Gesamtschule gute Erfahrungen gemacht habe.

Herr Ortel hält die Begründung der Verwaltung für ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für nicht stichhaltig. Aber auch der SPD-Antrag beinhalte eine ähnliche Begründung, die besage, dass eine Entscheidung nach Ablehnung des Kindes an der Elsa-Brändström-Realschule oder Gesamtschule nur noch für die Sekundarschulen oder die Gymnasien möglich sei. Es stehe aber faktisch fest, dass von den abgelehnten Schülern nur ein geringer Bruchteil für die Gymnasien infrage komme.

Wenn der SPD-Antrag keine Mehrheit finde, habe er automatisch von der Verwaltungsvorlage Kenntnis genommen, auch wenn er mit der Begründung nicht einverstanden sei. Daher bitte er um kurze Sitzungsunterbrechung, um in dieser Angelegenheit eine einvernehmliche Fraktionsmeinung herbeiführen zu können.

Herr Dr. Lüttmann gibt zu bedenken, dass es sich bei dem vorgezogenen Anmeldeverfahren um eine Angelegenheit der Verwaltung im Rahmen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung handele. Natürlich habe der Rat das Recht, diese Entscheidung an sich zu ziehen, wenn er dieses dann mit Mehrheit beschließen sollte.

Herr Roscher widerspricht Herrn Gude, der behauptet habe, dass es kein drittes Verfahren geben werde. Dieses habe es noch im letzten Jahr gegeben, und auch bei einem vorgezogenen Anmeldeverfahren für die Realschule und die Gesamtschule könne sich dieses durchaus wiederholen, wenn die Realschule im vorgezogenen Anmeldeverfahren nicht die nötige Anzahl von Anmeldungen erhalte, um die vorgegebene Zügigkeit zu erfüllen. In diesem Falle könnten sich die bei der Gesamtschule abgelehnten Schüler in einem zweiten Verfahren für die Realschule bewerben. Und wenn sie auch hier nicht zum Zuge kämen, dann würden sie im Rahmen eines dritten Verfahrens die künftige Schule wählen.

Auch die zeitliche Einschränkung der Eltern bei der Entscheidung, auf welche Schule ihr Kind zukünftig gehen solle, sei kein Argument, denn die Eltern würden sich nicht nur in den Tagen des Anmeldeverfahrens Gedanken über die künftige Schule ihrer Kinder machen, sondern weit vorher. Ggf. müssten sie sich für das Anmeldeverfahren ihrer Kinder vom Dienst befreien lassen.

Herr Wilp wendet ein, dass genau diese Argumentation für die Vorlage der Verwaltung spreche, denn das vorgezogene Anmeldeverfahren für die Elsa-Brändström-Realschule und die Gesamtschule sei auf jeden Fall die 1. Wahl. Die Problematik stelle sich erst dann, wenn Schüler bei dieser vorgezogenen Wahl nicht zum Zuge kämen, denn deren Eltern würden dann mehr Zeit haben, um sich für die Schule ihrer Kinder der 2. Wahl zu erkundigen. Selbst bei dem von Herrn Roscher genannten Beispiel, wonach nur die Gesamtschule nach dem vorgezogenen Anmeldeverfahren Überhänge habe und die Realschule noch freie Kapazitäten vertue man sich nichts, denn dann könne die Realschule mit ihren freien Kapazitäten im zweiten Anmeldeverfahren miteinbezogen werden. Damit würde man die Chancen für die Schüler erhöhen, die beim vorgezogenen Anmeldeverfahren nicht zum Zuge gekommen seien. Insofern plädiere er für die Kenntnisnahme der Verwaltungsvorlage.

Herr Ortel bezieht sich auf den drittletzten Absatz der Schulausschussvorlage, in dem es heiße: „Durch ein vorgezogenes Anmeldeverfahren sind Eltern ebenfalls frühzeitig angehalten, sich für eine Schule bzw. ein Schulsystem (gegliedertes oder integriertes System) zu entscheiden. Darüber hinaus werden ein ansonsten mögliches Taktieren bei dem Schulwahlverhalten und ggf. damit die Folge verbundener Mehrfachablehnungen minimiert.“

Herr Ortel macht deutlich, dass ihm dieser erzieherische Anspruch an die Eltern missfalle, denn er passe nicht in die Argumentation.

Da keine Wortmeldungen mehr erfolgen, unterbricht Herr Dr. Lüttmann auf Antrag der Fraktion AfR um 17:51 Uhr die Sitzung und eröffnet sie erneut um 17:54 Uhr.

Herr Ortel erklärt, dass er sich mit seiner Fraktionskollegin darauf geeinigt habe, sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion der Stimme zu enthalten.

Daraufhin stellt Herr Dr. Lüttmann den Änderungsantrag, der eingangs von Herrn Roscher vorgetragen worden ist, zur Abstimmung.

Dieser wird mit 23 Nein-Stimmen, 14 Ja-Stimmen und bei 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**19. Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben in der Kriegsofopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung
Vorlage: 269/16**

0:56:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine stimmt auf Empfehlung des Sozialausschusses der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben in der Kriegsofopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine vom 15.04.2005 in der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Sachstandsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen in städtischen Unterkünften
Vorlage: 311/16**

0:56:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Sachstandsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen in städtischen Unterkünften zur Kenntnis.

**21. Maßnahmen aus dem Förderprogramm Kommunales Investitionsförderungsgesetz
Vorlage: 309/16**

0:57:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die aktuell noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW (KInvFG) gemäß folgender Prioritätenliste zu verwenden:

Nr.	Projekte	Kosten in €	Förder- fähig	Durchfüh- rungszeit- raum (2015- 2018)
1	Sekundarschule am Hassenbrock: Erneuerung Fenster und Sonnenschutz (2 Fronten Altbau, 2 Fronten wurden bereits in 2016 erneuert)	300.000	Nr. 2 b	2017
2	Annetteschule: Erneuerung Fenster und Sonnenschutz	200.000	Nr. 2 b	2017
3	Euregio Gesamtschule: Erneuerung Fenster und Sonnenschutz	240.000	Nr. 2 b	2018
4	Gymnasium Dionysianum: Erneuerung Fenster	80.000	Nr. 2 b	2018
5	Elsa-Brändström-Realschule: energetische Sanierung des Daches Schulgebäude I	140.000	Nr. 2 b	2017
6	Altes und neues Rathaus: Umstellung der Beleuchtung auf LED	600.000	Nr. 1 e	2017-2020
7	Sporthallen: Umstellung der Beleuchtung auf LED	350.000	Nr. 1 e	2017-2020
8	Straßensanierung (Hansaallee, von Konrad-Adenauer-Ring bis Osnabrücker Straße)	350.000	Nr. 1 e	2018
9	Feuerwehrfahrzeug: Anschaffung Löschfahrzeug	383.000	Nr. 1 f	2017
10	Feuerwehrfahrzeug: Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000	430.000	Nr. 1 f	2016-2017
11	Feuerwehrfahrzeug: Anschaffung Mannschaftstransportwagen	75.000	Nr. 1 f	2017
12	Feuerwehrfahrzeug: Anschaffung Mannschaftstransportwagen	75.000	Nr. 1 f	2018
13	Feuerwehrfahrzeug: Anschaffung Tanklöschfahrzeug	420.000	Nr. 1 f	2018

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Entwurf des Gesamtstellenplans für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 271/16**

0:57:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

Der Entwurf des Gesamtstellenplanes der Stadt Rheine für das Jahr 2017 sowie die Entwürfe der Fachbereichsstellenpläne gemäß den Anlagen 1 – 3 der Vorlage dienen als Grundlage für die weiteren Stellenplanberatungen für den Haushaltsplan 2017 und werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des
Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 289/16**

0:58:15

Die Rede zur Einbringung des Haushalts 2017 des Bürgermeisters Herrn Dr. Lüttmann ist als Anlage 1 und die des Kämmerers Herrn Krümpel als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügt.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt überträgt die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung den zuständigen Fachausschüssen.
3. Der Rat der Stadt bestimmt zum Fachausschuss für die Produktgruppe 23 (Bildung) den Schulausschuss und für die Produktgruppe 82 (Ausländerbehörde) den Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**24. Altersteilzeitregelung bei der Stadt Rheine
Vorlage: 260/16**

1:50:25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschus-

ses den folgenden Beschluss:

1. Der bestehende Grundsatzbeschluss des Rates vom 7. November 2006 zur Altersteilzeitregelung von tariflich Beschäftigten und Beamten/Beamtinnen wird aufgehoben.
2. Die Anwendung des § 66 (Altersteilzeit) des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) wird gem. § 66 Absatz 3 LBG NRW auf die Gruppe der Beamtinnen und Beamten begrenzt, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und über eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches IX verfügen oder
 - b) das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Stelle mit einem kw-Vermerk im Stellenplan versehen ist.

Die Bewilligung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte erfolgt im Blockmodell.

3. Grundsätzlich werden Altersteilzeitvereinbarungen mit tariflich Beschäftigten nur im Rahmen des tariflichen Anspruchs gem. § 4 Abs. 2 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) geschlossen (Anspruch auf Altersteilzeit bis zu einer Quote von 2,5 Prozent der Beschäftigten). Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Regelung sind die Beschäftigten, die über eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches IX verfügen oder deren Stelle mit einem kw-Vermerk versehen ist.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**25. Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung
Vorlage: 264/16**

1:50:55

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 Gemeindeordnung NW) zur Kenntnis.

**26. Anpassung und Erweiterung der städtischen Wohnungsbauförderung
Vorlage: 305/16**

2:51:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Änderungen der städtischen Wohnungsbauförderung:

1. Die Zusammenführung der bestehenden städtischen Richtlinien
A 64-02: Richtlinie für die Vergabe von Baukostenzuschüssen
– Kommunalen Baukostenzuschuss
und
A 64-03: Richtlinie für die Vergabe von städtischen Zuschüssen für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Folgekosten
in
A 64-01: Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen
2. sowie eine neue
A 64-04: Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**27. Neuerungen im Umsatzsteuerrecht
Vorlage: 291/16**

1:51:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**28. Verfahren zum Verkauf stark nachgefragter und bedeutender städtischer Grundstücke sowie Vermarktungskonzept eines städtischen Grundstücks an der Osnabrücker Straße
Vorlage: 278/16/1**

1:52:10

Herr Bems erklärt, dass die SPD-Fraktion mit Ausnahme ihrer Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zustimmen werde.

Er stellt den Antrag auf getrennte Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 22.06.2016, Vorlage Nr. 113/16 über die städtebaulichen Vorgaben als Grundlage für die Vermarktung der städtischen Fläche, Rhei-

ne Stadt, Flur 173, Flurstück 652 (Anlage 1 der Vorlage), östlich der Johannes-Grundschule zur Kenntnis.

2. Die Vergabe des Grundstückes soll auf Grundlage des HFA-Beschlusses Nr. 278/16 vom 30.08.2016 zur Vermarktung von stark nachgefragten und bedeutenden Grundstücken der Stadt Rheine erfolgen und wird durch die Anlage 1 der Vorlage konkretisiert.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

3. Der Mindestverkaufspreis für das Grundstück setzt sich aus 2 Einzelpreisen zusammen und wird wie folgt festgesetzt:

- a) Mischgebiet (MI): an der Osnabrücker Straße in einer Tiefe von ca. 35 m (Fläche ca. 3.500 m²) im EG Einzelhandel, Dienstleistung und kleingewerbliche Nutzung; im 1. OG Dienstleistung und Wohnen und im 2. OG Wohnen (mind. 15 Wohneinheiten (WE) in den Obergeschossen), angedachte Grundflächenzahl (GRZ) 0,6; max. drei Geschosse = 245 €/m² (erschließungsbeitragsfrei [ebf])

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

- b) allgemeines Wohngebiet (WA): im rückwärtigen Bereich Wohnen (Fläche ca. 3.118 m², mind. 25 WE) in II-Geschossigkeit mit einer geplanten GRZ von 0,4 = 200,00 €/m² (ebf)

Insgesamt ergibt sich somit ein Mindestverkaufspreis von 1.481.000,00 €. Die Mindestverkaufspreise berücksichtigen bereits die Entwicklungskosten und die innere Erschließung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Folgende vertragliche Eckpunkte werden verbindlich festgelegt:

- Die Grundstücksgröße beträgt 6.618 m².
- Das Leitungsrecht der Energie- und Wasserversorgung ist zu übernehmen.
- Es besteht eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren, gesichert durch eine Rückauflassungsvormerkung. Die Frist für die Bauverpflichtung beginnt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes, der mit dem Investor entwickelt wird.
- Dem Käufer wird ein Rücktrittsrecht eingeräumt für den Fall, dass die Rechtsverbindlichkeit des durch den Rat zu beschließenden Bebauungsplanes für das geplante Bauvorhaben in 2 Jahren nicht eintritt.

- Der Käufer verpflichtet sich, im Bereich des Wohngebietes (WA), öffentlich geförderten Wohnungsbau für mindestens 50 % der Wohnungen zu errichten. Hierbei hat der Investor die vollständige Antragstellung nachzuweisen. Sollte der Antrag wegen fehlender Mittel abgelehnt werden, kann freifinanziert gebaut werden. Diesen Nachweis muss der Käufer durch Bescheid oder Bescheinigung der Bewilligungsbehörde erbringen.
- Der Käufer hat bei Verstößen gegen die abgestimmte Gestaltung sowie gegen die abgestimmten Nutzungskonzepte jeweils eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafen wird abhängig vom Konzept festgelegt und ist Bestandteil des Vergabebeschlusses und des Kaufvertrages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass nach der Ausschreibung eine Änderung des Vermarktungskonzeptes aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

29. Einwohnerfragestunde

1:55:50

Da es inzwischen 19:00 Uhr geworden ist, ruft Herr Dr. Lüttmann den TOP „Einwohnerfragestunde“ auf.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

30. Einsatzverbot von glyphosathaltigen Herbiziden auf städtischen Grundstücken und von der Stadt verpachteten Grundstücken. hier: Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.06.2015 Vorlage: 310/16

1:56:05

Herr Mau erläutert, dass nach bestehendem Gutachten im Jahre 2012 insgesamt 6.000 t Glyphosat auf landwirtschaftliche und gärtnerische Flächen aufgebracht worden seien. In Latein-Amerika habe die Weltgesundheitsorganisation erhöhte Raten bei Krebserkrankungen, körperlichen Behinderungen und Fehlgeburten festgestellt und dieses mit der erhöhten Verwendung von glyphosathaltigen Herbiziden begründet. Studien der Universität Leipzig würden belegen, dass der erhöhte Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden der Grund für das erhöhte Rinder- und Kälbersterben in der Landwirtschaft sei. Glyphosat sei auch dafür verantwortlich, dass sich der Artenreichtum in den letzten Jahren reduziert habe und dass ganze Insektenarten aussterben, weil sie keine Nahrung mehr finden würden.

Ferner weist Herr Mau darauf hin, dass bei 70 % der Menschen Glyphosat im Urin festgestellt worden sei, und von 10 schwangeren Frauen wären bei 9 Glyphosat in der Muttermilch festgestellt worden.

Herr Mau erinnert auch noch einmal an den Bericht der Stadtwerke in einer der letzten Ratssitzungen über die Qualitätsentwicklung des Trinkwassers.

All seine vorgetragenen Argumente seien Grund genug für ein Verbot von Glyphosat. Insofern sei es nicht verwunderlich, dass die Verwaltungsvorlage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht weit genug gehe. Daher stelle er für seine Fraktion folgende Änderungsanträge:

Unter Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung beantrage seine Fraktion nicht nur die Kenntnisnahme, sondern einen Ratsbeschluss, nach dem den Technischen Betrieben untersagt werde, auf den von ihnen unterhaltenen und gepflegten städtischen Grundstücken glyphosathaltige Herbizide einzusetzen.

Auch unter Punkt 2 sollte der Rat den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden auf verpachteten städtischen Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt würden, gänzlich verbieten.

Unter Punkt 3 des Beschlussvorschlages beantrage er statt der Kenntnisnahme einen Beschluss, wonach zukünftig jede Institution, die von der Stadt Rheine unterstützt werde, untersagt werde, glyphosathaltige Herbizide auf ihren Flächen auszubringen.

Gleichzeitig sollten in einem Zusatzpunkt Sanktionen bei Verstoß gegen die vg. Beschlüsse festgelegt werden.

Herr Hachmann erklärt, dass die CDU-Fraktion der Verwaltungsvorlage zustimmen werde, weil die im Jahre 2015 durch ein Expertengremium der Weltgesundheitsorganisation entstandenen Aufregungen nach neuesten Erkenntnissen nicht mehr gegeben seien. Er erinnert daran, dass dieses Expertengremium seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Glyphosat wahrscheinlich krebserregend sein könne. Es seien daraufhin entsprechende Untersuchungen u. a. auf EU-Ebene durchgeführt worden, bei denen die Behauptungen kontrovers diskutiert worden seien. Demnächst stehe ohnehin wieder eine Untersuchung an, deren Ergebnisse man abwarten sollte. Daher sehe die CDU-Fraktion zurzeit keinen Handlungsbedarf, weil es in der Zeit vom 9. bis 13. Mai 2016 noch eine Neubewertung von Glyphosat durch die Weltgesundheitsorganisation gegeben habe mit dem Ergebnis, dass in 1.000 Studien bei bestimmungsgemäßer Anwendung von Glyphosat keine zellschädigenden Wirkungen festgestellt worden seien. Auch seien keine gesundheitsgefährdenden Rückstände in Lebensmitteln zu erwarten. Insofern habe die Weltgesundheitsorganisation ihr im Jahre 2015 ermitteltes Untersuchungsergebnis über Glyphosat selbst korrigiert.

Auch Herr Roscher signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion zur Verwaltungsvorlage und gibt u. a. zu bedenken, dass die von Herrn Mau geforderten Sanktionen bei der Verwaltung einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen würden, und dieses auch noch vor dem Hintergrund, dass die neuesten Untersuchungen gesundheitsgefährdende Folgen durch Einsatz von Glyphosat nicht bestätigen würden. Die von Herrn Mau erwähnten Behinderungen und Fehlgeburten seien seinerzeit auch dem Zikavirus zugeschrieben worden. Eine Verbindung zwischen diesem Virus und Glyphosat kenne er nicht. Seine Fraktion werde sich aber weiteren Diskussionen bei anderslautenden wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen nicht verschließen.

Frau Floyd-Wenke stellt fest, dass der Einsatz von Glyphosat nach wie vor umstritten sei, denn es gebe niemanden, der dafür garantiere, dass Glyphosat bestimmungsgemäß angewandt werde. Sie kritisiert auch die Beschlussvorschläge der Verwaltungsvorlage, die in zwei Punkten nur eine Kenntnisnahme und unter Ziffer 2 einen Beschluss des Nichtverbots beinhalte. Damit könne sie sich nicht zufriedengeben. Insofern empfehle sie den GRÜNEN, ihren Antrag heute zurückzuziehen, damit die Verwaltung sich noch einmal Gedanken über einen verlässlichen Beschlussvorschlag machen könne.

Herr Ortel stellt fest, dass die von Herrn Mau vorgetragene grundsätzliche Bedenken gegen die Verwendung von Glyphosat auch für den generellen Umgang mit Chemie in der Landwirtschaft und der Landschaftspflege gelten würden. Diese Bedenken könne er ohne Weiteres unterstützen. Auch sollte s. E. der Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 dahin gehend geändert werden, dass der Rat der Stadt Rheine vorläufig darauf verzichte, den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden auf verpachteten städtischen Flächen zu verbieten. Dass die gesamte Thematik bereits bei der Stadt Rheine eine Sensibilisierung ausgelöst habe, zeige der Beschlussvorschlag zu Ziffer 1, unter dem festgestellt werde, dass von den Technischen Betrieben Rheine bei der Unterhaltung und Pflege städtischer Grundstücke keine glyphosathaltigen Herbizide eingesetzt würden.

Herr Dr. Lüttmann ergänzt, dass das, was bei den Technischen Betrieben eine Selbstverständlichkeit sei, nicht noch erneut durch einen Ratsbeschluss bestätigt werden müsse. Insofern sehe er eine Kenntnisnahme als völlig ausreichend an. Im Übrigen verweist Herr Dr. Lüttmann nochmals auf den vorletzten Absatz der Vorlagenbegründung, wonach laut Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.01.2014 auf Nichtkulturlandflächen aus Versorgungsgründen bis auf Weiteres grundsätzlich keine Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat ausgebracht werden dürften.

Auf Hinweis von Frau Floyd-Wenke stellt Herr Ortel zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages den folgenden Änderungsantrag:

Der Rat der Stadt Rheine verzichtet vorläufig darauf, den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden auf verpachteten städtischen Flächen zu verbieten, solange die Mittel in Deutschland weiter zugelassen sind.

Herr Mau erklärt sich mit dem Änderungsvorschlag von Herrn Ortel einverstanden und bittet den Bürgermeister, die Ziffern 1 und 3 des Beschlussvorschlages nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern in Form eines Beschlusses, wie von ihm eingangs formuliert, zur Abstimmung zu stellen.

Herr Dr. Lüttmann stellt die von Herrn Mau eingangs formulierten Änderungsanträge zur Abstimmung. Der Änderungsantrag zu Ziffer 1 wird mit 5 Ja-Stimmen und 34 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Ebenso der Beschlussvorschlag zu Ziffer 3 mit 6 Ja-Stimmen und 33 Nein-Stimmen.

Der Änderungsantrag von Herrn Ortel wird mit 35 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass auf den von den Technischen Betrieben Rheine AöR (TBR) unterhaltenen und gepflegten städtischen Grundstücken keine glyphosathaltigen Herbizide eingesetzt werden.
2. Der Rat der Stadt Rheine verzichtet vorläufig darauf, den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden auf verpachteten städtischen Flächen zu verbieten, solange die Mittel in Deutschland weiter zugelassen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

3. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Ausführungen zum Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden auf privaten Grundstücken von Vereinen, freien Trägern oder Anderen zur Kenntnis.

**31. Ausbau Dechant-Pietz-Straße (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 z, Kennwort: "Schmale Straße-Ost"
- Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 265/16**

2:20:35

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den folgenden Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der "Dechant-Pietz-Straße (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 z, Kennwort: "Schmale Straße-Ost":

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den
Ausbau der „Dechant-Pietz-Straße“
(B-Plan Nr. 60 z „Schmale Straße-Ost“)
der Stadt Rheine
vom _____

Gem. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 27.09.2016 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der

"Dechant-Pietz-Straße (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 z, Kennwort: "Schmale Straße-Ost" erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der zz. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

„Dechant-Pietz-Straße“ (Verkehrsberuhigter Bereich)

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus
 - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
 - b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit/ohne Baumbepflanzung und mit Unterpflanzung
 - c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung
3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**32. Umlegungsanordnung gemäß § 46 Baugesetzbuch für die Konversionsfläche "General-Wever-Kaserne"
Vorlage: 268/16**

2:21:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Anordnung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 45 ff. BauGB für das Konversionsgebiet „General-Wever-Kaserne“.

Die Abgrenzung des Bereichs, für den die Umlegung angeordnet wird, ist aus dem der Vorlage beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 33. Bebauungsplan Nr. 335, Kennwort: "Münsterstraße - Welkinghove", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 246/16

2:21:45

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 335, Kennwort: "Münsterstraße - Welkinghove", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 335, Kennwort: "Münsterstraße - Welkinghove", der Stadt Rheine der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan widerspricht und demzufolge einer Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die Umwandlung von „Gemischter Baufläche/Mischgebiet“ zu „Wohnbaufläche“ - im Sinne einer redaktionellen Korrektur des Flächennutzungsplanes – vorzunehmen (s. Anlage 5 der Vorlage). Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Bez.-Reg. MS) bedarf es nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

34. Anfragen und Anregungen

2:22:30

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

35. Technische Betriebe Rheine AöR - Bestellung des technischen Vorstands Vorlage: 292/16

2:22:50

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht um eine Personalangelegenheit, sondern um eine Angelegenheit des öffentlichen Verfassungslebens handele, sodass der Punkt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden könne. Sollte es aber um eine Aussprache zur Person gehen, müsse er die öffentliche Sitzung für einen nicht öffentlichen Teil unterbrechen.

Herr Roscher beantragt daraufhin für die SPD-Fraktion die Fortsetzung dieses Tagesordnungspunktes im nicht öffentlichen Teil.

Herr Dr. Lüttmann schließt daraufhin um 19:25 Uhr zunächst den öffentlichen Teil und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Öffentlicher Teil:

35. Technische Betriebe Rheine AöR - Bestellung des technischen Vorstands

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine stimmt auf Empfehlung des Verwaltungsrats der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) der Bestellung von Herrn Dr. Jochen Vennekötter zum technischen Vorstand der Technischen Betriebe Rheine AöR befristet für vier Jahre, also vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020, mit dem in der Begründung dargelegten Zeitaufwand zu.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen
 21 Nein-Stimmen

Die Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltungsvorstand gratulieren Herrn Dr. Vennekötter zu seiner Wahl zum technischen Vorstand der Technischen Betriebe. Herr Dr. Vennekötter bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:58 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Theo Elfert
Schriftführer